

N^o 6) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen wechselseitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen betreffend;

vom 21sten Januar 1847.

Nachstehend wird eine unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern unterm 31sten December 1846 ausgefertigte Ministerialerklärung in Betreff einer zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger unentgeltlicher Heilung und Verpflegung, auch beziehentlich Beerdigung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen, mit dem Bemerkten, daß unterm 23sten December 1846 eine gleichlautende Erklärung von dem Herzoglich Sächsischen Geheimen Ministerium ausgestellt worden ist, zur Nachachtung für die Behörden und fonsf für Jedermann hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 21sten Januar 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

Die Königlich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen, gegenseitig ohne Ersatz, die benötigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, sowie auch für die Kosten der Beerdigung der daselbst verstorbenen armen Unterthanen des andern Staats zu sorgen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden.

1.

Die Kur- und Verpflegungs- nicht minder auch die Begräbniß-Kosten von dergleichen in dem einen der beiden Staaten erkrankten oder verunglückten, oder verstorbenen Angehörigen des andern Staats werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo diese Individuen einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und kein Verjämniß eintrete.

2.

Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt — insofern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen — so ist der verursachte Aufwand, nach billiger Berechnung, in dem Falle zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eignen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung der gleichlautenden Herzoglich Sachsen-Altenburgischen bekannt gemacht werden.

Dresden, am 31sten December 1846.



Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen An- gelegenheiten und des Innern.

von Zeschau.

von Falkenstein.

N^o 7) D e c r e t

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse in der Stadt Neustädtel;

vom 29sten Januar 1847.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen etc. etc. etc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Neustädtel mit Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene Errichtung einer, den Einlegern gegenüber von der Stadtgemeinde Neustädtel zu vertretenden Sparcassenanstalt daselbst genehmigt, das Uns vorgelegte Regulativ bestätigt, insonderheit auch der gedachten Sparcasse die in den §§ 12, 14, 15 und 16 des letzteren enthaltenen Rechtsvergünstigungen ausdrücklich verliehen haben.